

► Patientensicherheit

Telefonische Verordnung: klinikinterne Regelungen sinnvoll

| Im Interesse der Patientensicherheit sollten telefonische Verordnungen nur in vitalen Situationen und nur nach dem „Read back/Repeat back“-Prinzip erfolgen. Um schwere Fehler zu vermeiden, sind betriebsinterne Richtlinien zur Kommunikation übers Telefon sinnvoll. Das geht aus einer Empfehlung der Stiftung Patientensicherheit Schweiz hervor. |

Fehler treten z. B. häufig bei schlechter Telefonverbindung, anderer Muttersprache oder ablenkenden Nebengeräuschen auf. Telefonische Verordnungen sollten auf vitale Situationen beschränkt sein. Als Mindeststandard gilt das Prinzip „Read back/Repeat back“: Der Empfänger notiert die Verordnung sofort in der Krankenakte. Dann wiederholt er sie, der verordnende Arzt bestätigt das Vorgelesene oder korrigiert mögliche Fehler. Von Notizzetteln wird abgeraten, dies berge weitere Fehlerquellen. Bewährt habe sich, am Telefon Einzel-Zahlenwerte auszusprechen (z. B. „Eins-Null-Komma-Fünf“ statt „Zehn-Komma-fünf“) Die Namen ungebräuchlicher Medikamente sollten buchstabiert werden. Klinikinterne Richtlinien zu telefonischen Verordnungen legen fest, welche Verordnungen nie per Telefon akzeptiert werden sollten (z. B. Chemotherapeutika, vasoaktive Substanzen, nicht dringende Routinemaßnahmen, Verordnung, wenn der verordnende Arzt vor Ort ist).

▾ QUELLE

- Patientensicherheit Schweiz (Hrsg.): Die richtige Kommunikation von Verordnungen und Befunden am Telefon. Quick-Alert Nr. 33 (VI), 30.10.2014 online unter www.iww.de/s1771

► Urheberrecht

Radio am Krankenbett: Krankenhaus muss GEMA-Gebühr zahlen

| Krankenhäuser, die ihren Patienten am Krankenbett Radioempfang als Serviceleistung anbieten, müssen dafür Gebühren an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte (GEMA) zahlen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Arztpraxen als gebührenfrei einstuft, gilt in diesen Fällen nicht (Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 11.01.2018, Az. I ZR 85/17, Abruf-Nr. 201133). |

Die GEMA hatte gegen einen Krankenhausträger geklagt. Das Krankenhaus bot seinen Patienten an, über die krankenhauseigene Kabelanlage am Krankenbett Radio zu hören. Dafür hatte der Krankenhausträger zunächst einen Lizenzvertrag mit der GEMA geschlossen. Infolge der o. g. EuGH-Rechtsprechung hatte das Krankenhaus den Vertrag außerordentlich gekündigt. Der BGH gab der GEMA Recht: Der Krankenhausträger habe den Vertrag nicht außerordentlich kündigen dürfen. Im vor dem EuGH entschiedenen Fall sei die Gebührenpflicht wegen der Hörfunkwiedergabe in einem einzelnen Wartezimmer streitig gewesen. Die Hörfunkausstrahlung in alle Patientenzimmer des Krankenhauses sei jedoch eine öffentliche Wiedergabe i. S. d. § 15 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz und damit gebührenpflichtig.



IHR PLUS IM NETZ
Volltext online unter
www.iww.de/s1771



IHR PLUS IM NETZ
cb.iww.de
Abruf-Nr. 201133